



Aktenzeichen: BAV-042.53-00001/00021/00001
Bern, 04.11.2020

Liste der vom Leitungsorgan KOVE bezeichneten Gefahren und Bedrohungen

1 Veranlassung

Nach Art. 3, Bst. a der Verordnung über die Koordination des Verkehrswesens im Hinblick auf Ereignisfälle ([VKOVE, SR 520.16](#)) bezeichnet das Leitungsorgan die Gefahren und Bedrohungen, welche auf die Verkehrsinfrastrukturen, die Verkehrsmittel und den Verkehrsablauf landesweite oder internationale Auswirkungen haben können. Dabei stützt es sich auf die Analysen von Fachstellen des Bundes.

2 Grundlagen

- a) Katastrophen und Notlagen Schweiz, Katalog der Gefährdungen, Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS, September 2019;
- b) Sicherheit Schweiz, Lagebericht 2019 des Nachrichtendienstes des Bundes NDB.

3 Begriffe

Begriff	Erklärung
Gefahr	Eine Situation oder ein Sachverhalt (z. B. natur-, gesellschafts-, technikbedingt), die oder der zu einer negativen Auswirkung führen kann. Diese negative Auswirkung kann Personen, Sachen, Sachverhalte, die Umwelt oder Tiere treffen.
Bedrohung	Eine Situation oder ein Sachverhalt verursacht durch eine mutwillige (widerrechtliche) Handlung mit oder ohne Gewalteinwirkung, welche oder welcher zu einer negativen Auswirkung führen kann (z. B. Terror, Cyber Angriff). Diese negative Auswirkung kann Personen, Sachen, Sachverhalte, die Umwelt oder Tiere treffen.

4 Vom Leitungsorgan bezeichnete Gefahren

Gefahr	Auswirkung
<u>Ausfall Stromversorgung Strommangellage</u>	Ein Ausfall des 50 Hz Versorgungsnetzes (z. B. Ausfall bis zu 24 Stunden) kann bei hoher Abhängigkeit vom elektrischen Strom (z. B. Digitalisierung) weitreichende Auswirkungen auf den Betrieb der Verkehrsinfrastrukturen und Verkehrsmittel sowie auf das Management des Verkehrsablaufs haben. Eine Strommangellage (zyklische Abschaltung des Versorgungsnetzes während Wochen, Monaten) hat vergleichbare Auswirkungen.



Gefahr	Auswirkung
<u>IKT Ausfall</u>	Ein grossräumiger Ausfall von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) hätte gravierende Folgen auf Verkehrsmittel sowie Infrastruktur. Die komplexen Steuerungskomponenten und -systeme im öffentlichen Verkehr sind elementar für die Aufrechterhaltung der Verkehrsinfrastruktur. Ein Ausfall oder Teilausfall der IKT Infrastruktur würde daher zu einem gleichzeitigen Ausfall oder zumindest einer starken Einschränkung der Verfügbarkeit der Verkehrsinfrastruktur führen.
<u>Pandemie</u>	Eine Pandemie kann dazu führen, dass wegen fehlendem Personal Verkehrsinfrastrukturen und Verkehrsmittel nur eingeschränkt betrieben werden können und der Verkehrsablauf nicht mehr genügend koordiniert und gesteuert werden kann. Der Bedarf an Transportkapazitäten für die Versorgung der Bevölkerung kann während einer Pandemie stark ansteigen, während gleichzeitig Güterströme durch Grenzschiessungen behindert werden. Diese «Störungen» des Transportsystems können zu einer zusätzlichen Belastung der Transportinfrastruktur führen.
<u>Kernkraftwerksunfall</u>	Ein Kernkraftwerksunfall mit Abgabe von radioaktiven Stoffen in die Umwelt kann beträchtliche Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastrukturen, Verkehrsmittel und das Management des Verkehrsablaufs haben. Radioaktive Stoffe können vom Wind über weite Distanzen verfrachtet werden. Aus diesem Grund sind radioaktive Stoffe in der Umwelt auch ausserhalb der Notfallschutzzonen rund um ein Kernkraftwerk möglich. Auch, wenn keine radioaktiven Stoffe in die Umwelt abgegeben werden, werden bei einem Kernkraftwerksunfall in den Notfallschutzzonen Massnahmen getroffen. Diese haben Auswirkungen auf den Betrieb der Verkehrsinfrastrukturen und Verkehrsmittel und das Management des Verkehrsablaufs.
<u>Erdbeben</u>	Ab einer Magnitude von ca. 4 ist mit Sachschäden an Infrastrukturen zu rechnen. Zudem sind gefährliche Folgeereignisse wie Felssturz, Stein Schlag oder Bodenverflüssigung zu erwarten. Ein Erdbeben kann unmittelbar nach dem Eintreten im Schadensgebiet den Betrieb von Verkehrsinfrastrukturen und Verkehrsmittel verunmöglichen und ausserhalb des Schadensgebiets stark beeinträchtigen. Der Verkehrsablauf kann durch ein Erdbeben nachhaltig gestört werden.

5 Vom Leitungsorgan bezeichnete Bedrohungen

Bedrohung	Auswirkung
Cyber-Angriff	Ein Angriff aus dem Internet auf die computerbasierten Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen (Cyber-Angriff) kann den Betrieb der Verkehrsinfrastrukturen und Verkehrsmittel stark beeinträchtigen oder verunmöglichen. Der Verkehrsablauf kann durch einen Cyber-Angriff nachhaltig gestört werden. Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen, die nicht mit dem Internet verbunden sind, können, mit vergleichbaren Auswirkungen, bei Datentransfers angegriffen werden.
Terror	Eine vorsätzlich zur Explosion gebrachte Sprengvorrichtung an Schlüsselstellen im Verkehrsnetz kann den Betrieb der Verkehrsinfrastrukturen und Verkehrsmittel stark beeinträchtigen oder verunmöglichen. Der Verkehrs-



Bedrohung	Auswirkung
	ablauf kann nachhaltig gestört werden. Vergleichbar mit Terror bezüglich der Auswirkungen sind: Gewalttätige Unruhen, A-Anschlag/Dirty-Bomb, B-Anschlag, C-Anschlag.

Die unter 4 und 5 aufgeführten Auswirkungen können dazu führen, dass beispielsweise die Bevölkerung und die Lebensgrundlagen nicht mehr ausreichend geschützt oder die Bevölkerung und die Wirtschaft nicht mehr ausreichend mit wichtigen Gütern und Dienstleistungen versorgt werden können.

Liste vom Leitungsorgan gutgeheissen am 4. November 2020.